S 2 V 141/96

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	1
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 V 141/96
Datum	29.06.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 V 48/99
Datum	28.02.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 29. Juni 1999 aufgehoben und die Klage abgewiesen.
II. Die auÃergerichtlichen Kosten beider RechtszÃ¼ge sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten darÃ¼ber, ob der KlÃ¤gerin Hinterbliebenenversorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) zusteht.

Die KlÃ¤gerin ist die Witwe des am â¦ geborenen und am â¦ verstorbenen BeschÃ¤digten â¦ (J.). Vom 01. Juni 1949 bis 1958 bezog J. eine Kriegsinvalidenrente von der Sozialversicherungsanstalt Sachsen, Sozialversicherungskasse â¦ (Bescheid vom 11. Oktober 1949). Von 1954 bis 1955 befand sich J. wegen einer Lungentuberkulose in Ã¤rztlicher Behandlung, aus einer Tbc-HeilstÃ¤tte wurde er als erwerbsfÃ¤hig fÃ¼r die bisherige BÃ¼rotÃ¤tigkeit entlassen.

Ab 01. Januar 1977 erhielt J. von der Verwaltung der Sozialversicherung der

ehemaligen DDR eine Invalidenrente. Der RentengewÃ¤hrung lag u. a. ein Ã¤rztliches Gutachten Dr. M â¦, Facharzt/Praktischer Arzt in MÃ¼geln, vom 24. Mai 1976 zu Grunde. Darin wurde ein Zustand nach Oberschenkelamputation links und eine LWS-FunktionsstÃ¶rung diagnostiziert. Es liege keine InvaliditÃ¤t vor. Ferner wurde ein Zusatzgutachten Dr. H â¦, Ãrztlicher Direktor und leitender Arzt der Abteilung fÃ¼r Neurologie in â¦, vom 04. Dezember 1976 eingeholt. In seinem Gutachten stellte er fest, auf Grund der Leistungsminderung bisher unklarer organischer Genese und der zusÃ¤tzlich psychisch bedingten, ausgeprÃ¤gten Schon- und Versagenshaltung sei J. als invalide anzusehen. Die Oberschenkelamputation sowie die LWS-Osteochondrose seien Nebenbefunde.

Wegen des beruflichen Werdegangs des J. wird auf seine Angaben im Auskunftsbogen des Beklagten vom 05. Januar 1993 (Bl. 97-98 der B-Akte) und auf den Inhalt seiner Versicherungsausweise bzw. Ausweise fÃ¼r Arbeit und Sozialversicherung (Bl. 87-94 der B-Akte) verwiesen.

Auf Antrag des J. erkannte der Beklagte mit Bescheid vom 28. September 1993 als SchÃ¤digungsfolge einen Verlust des Beines im Oberschenkel links an, hervorgerufen durch schÃ¤digende Einwirkungen im Sinne des Â§ 1 BVG. Hierdurch sei seine ErwerbsfÃ¤higkeit ab 01. Januar 1991 um 80 v.H. gemindert. Die Kopf- und RÃ¼ckenverletzungen seien in den Unterlagen der Deutschen Wehrmachtsauskunftsstelle nicht belegt. Lungentuberkulose sei laut Unterlagen der PALT erst 1954 festgestellt und daher nicht als SchÃ¤digungsfolge anzusehen. Bei der Art der anerkannten SchÃ¤digungsfolge und seiner beruflichen Entwicklung sei eine besondere berufliche Betroffenheit nach Â§ 30 Abs. 2 BVG nicht erkennbar. Er habe durch Umschulung einen beruflichen Aufstieg bis zum Produktionsleiter erreicht. Die InvaliditÃ¤t sei durch die NichtschÃ¤digungsfolgen wesentlich bedingt. Ein schÃ¤digungsbedingter Einkommensverlust liege nicht vor. Aus den gleichen GrÃ¼nden bestehe auch kein Anspruch auf Berufsschadensausgleich.

Dagegen legte J. am 23. November 1993 Widerspruch ein. Als NachfolgeschÃ¤den mÃ¼sste eine Funktionsbehinderung der WirbelsÃ¤ule, starke Schmerzen, Osteochondrose der LendenwirbelsÃ¤ule, in zunehmendem MaÃe starke Stumpfschwellung und stark auftretende Phantomschmerzen anerkannt werden. Dies seien alles SchÃ¤den, die durch die erlittenen SchÃ¤digungen durch Kriegseinwirkungen bedingt seien. Die Summe seiner Arbeitsjahre (30 Jahre) setze sich aus 25 Jahren einer versicherungspflichtigen TÃ¤tigkeit und fÃ¼nf Zurechnungsjahren wegen InvaliditÃ¤t zusammen. FÃ¼r die fehlenden Arbeitsjahre erhebe er Anspruch auf EntschÃ¤digung. Sie seien bei ihm durch die aufgezeigten SchÃ¤digungen durch Kriegseinwirkung und NachfolgeschÃ¤den (ArbeitsunfÃ¤higkeit) als Arbeitsjahre verloren gegangen. Vom 01. Februar 1975 an sei er bis zu seiner Invalidisierung arbeitsunfÃ¤hig gewesen. Die aufgezeigten SchÃ¤digungen hÃ¤tten zu dieser Zeit bestanden, so dass in keinem Falle von NichtfolgeschÃ¤den ausgegangen werden kÃ¶nne. Der Widerspruch blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 11. Mai 1995).

Laut eines von Dr. P â¦, Oberarzt der Chirurgischen Abteilung des Kreiskrankenhauses â¦, am 07. Juni 1994 ausgestellten Totenscheines verstarb J.

an einer Lungenembolie als unmittelbar zum Tode fÃ¼hrende Krankheit, diese als Folge eines Zustandes nach Anlage eines doppellÃ¤ufigen Ileumafters wegen Ileus bei Colon-Carzinom rechte Flexur.

Ein von der KlÃ¤gerin mit Datum vom 29. November 1994 bei dem Beklagten gestellten Antrag auf Hinterbliebenenversorgung nach dem BVG lehnte dieser mit Bescheid vom 24. Januar 1996 ab. Ein ursÃ¤chlicher Zusammenhang zwischen dem zum Tode fÃ¼hrenden Leiden und den anerkannten SchÃ¤digungsfolgen sei nicht gegeben. Auch kÃ¶nne nicht unterstellt werden, dass J. ohne die anerkannten SchÃ¤digungsfolgen mindestens ein Jahr lÃ¤nger gelebt hÃ¤tte. Der Tod sei somit nicht die Folge einer SchÃ¤digung im Sinne des Â§ 1 BVG. Es bestehe deshalb kein Anspruch auf GewÃ¤hrung einer Witwenrente nach Â§ 38 BVG. Auch entfielen die Voraussetzung fÃ¼r die GewÃ¤hrung einer Witwenrente als Kann-Leistung nach Â§ 1 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Â§ 1 Abs. 5 und Â§ 38 BVG, da es hier an den geforderten Bedingungen fehle. J. habe bis zum Tod keinen Anspruch auf die Rente eines ErwerbsunfÃ¤higen, auf Pflegezulage wegen nicht nur vorÃ¼bergehender Hilflosigkeit oder Berufsschadensausgleich fÃ¼r mindestens fÃ¼nf Jahre gehabt. Ein schÃ¤digungsbedingter Einkommensverlust, der sich auf die Witwenversorgung auswirke, sei nicht erkennbar. Eine Witwenbeihilfe nach Â§ 48 BVG werde deshalb abgelehnt.

Dagegen legte die KlÃ¤gerin am 27. Februar 1996 Widerspruch ein. Ihr verstorbener Ehemann habe im Krieg 1944 sein linkes Bein verloren, 1954 seien aus dem Stumpf Splitter entfernt worden. Der Widerspruch blieb erfolglos (ablehnender Widerspruchsbescheid vom 14. November 1996).

Die KlÃ¤gerin hat am 25. November 1996 beim Sozialgericht Leipzig (SG) Klage erhoben.

Mit Urteil vom 29. Juni 1999 hat das SG den Bescheid vom 24. Januar 1996 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 11. November 1996 aufgehoben und den Beklagten verurteilt, an die KlÃ¤gerin ab 01. Juli 1994 Hinterbliebenenversorgung gemÃ¤Ã Â§ 38 BVG zu zahlen. Die Kammer sei in der mÃ¼ndlichen Verhandlung zu der Ãberzeugung gelangt, dass bei einer derart schwerwiegenden SchÃ¤digungsfolge, wie sie im Bescheid vom 28. September 1993 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 11. Mai 1995 anerkannt worden sei, zumindest davon ausgegangen werden mÃ¼sse, dass die Verwaltungsvorschrift zu Â§ 38 BVG Anwendung finden mÃ¼sse. Zwar kÃ¶nne der Tod nicht als Folge einer SchÃ¤digung im Sinne von Nr. 1 Satz 1 dieser Verwaltungsvorschrift angesehen werden. Es mÃ¼sse jedoch davon ausgegangen werden, dass der Tod zumindest als Folge einer SchÃ¤digung in dem Sinne anzusehen sei, dass der BeschÃ¤digte ohne die SchÃ¤digungsfolgen mindestens ein Jahr lÃ¤nger gelebt hÃ¤tte im Sinne von Abs. 1 Satz 2, 1. Halbsatz der Verwaltungsvorschrift zu Â§ 38 BVG. DarÃ¼ber hinaus lÃ¤gen auch die Voraussetzungen des Â§ 48 Abs. 1 BVG (Witwenbeihilfe) vor. Bei J. hÃ¤tte nach den Gutachten vom 28. Februar 1978, 12. MÃ¤rz 1980, 17. Februar 1982 und 28. Februar 1984 sowie dem zunÃ¤chst erstellten Zusatzgutachten vom 04. Dezember 1976 insbesondere die Leiden: "Oberschenkelamputation links" und "hypochondrische Neurose" bestanden. Nach

diesen Gutachten sei zum Teil das erste Leiden als Grundleiden und das zweite Leiden als Nebenleiden bezeichnet worden. Teilweise sei den Gutachten auch die gegensÃ¤tzliche Wertung zu entnehmen. Es lasse sich demnach nicht mit Sicherheit feststellen, dass eines dieser Leiden gegenÃ¼ber dem anderen Ã¼berwogen habe. Dabei sei zu berÃ¼cksichtigen, dass die Begriffe "Grundleiden" und "Nebenleiden" aus dem damaligen Rentenrecht der DDR stammten und nicht ohne weiteres auf das BVG Ã¼bertragen werden kÃ¶nnten. Vielmehr sei bei Anwendung des BVG zu berÃ¼cksichtigen, dass gemÃ¤Ã dem damaligen Rentenrecht der DDR auch das Nebenleiden als ein die InvaliditÃ¤t wesentlich mitbedingendes Leiden anzusehen war. Beide Leiden seien somit als annÃ¤hernd gleichwertig im Sinne der Verwaltungsvorschrift zu Â§ 1 BVG (VV zu Â§ 1, 2. Satz 2) anzusehen, wobei offen bleiben kÃ¶nne, ob vÃ¶llige Gleichwertigkeit bestanden oder eines dieser Leiden geringfÃ¼gig gegenÃ¼ber dem anderen Ã¼berwogen habe.

Gegen das dem Beklagten am 29. November 1999 zugestellte Urteil legte dieser am 02. Dezember 1999 Berufung beim SÃ¤chsischen Landessozialgericht ein.

Er ist der Ansicht, zwischen dem Verlust des linken Beines im Oberschenkel und einem Verschluss der arteriellen Lungenstrombahn durch einen Thrombus als postoperative Komplikation der Operation eines Krebsleidens des Darmes kÃ¶nne kein ursÃ¤chlicher Zusammenhang hergestellt werden. Auch der Verlust des Oberschenkels links habe nicht zu der VerkÃ¼rzung der Lebensdauer um mindestens ein Jahr gefÃ¼hrt, so dass auch aus diesem Grunde der Tod nicht als SchÃ¤digungsfolge anerkannt werden kÃ¶nne. Ein Zusammenhang des Todes mit den anerkannten SchÃ¤digungsfolgen sei daher in keiner Weise herstellbar, so dass damit Versorgung nach Â§ 38 BVG nicht zustehe.

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 29. Juni 1999 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie verweist auf die AusfÃ¼hrungen des erstinstanzlichen Urteils.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge und der Verwaltungsakten des Beklagten, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind, Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung ist zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet. Zu Unrecht hat das SG den Bescheid des Beklagten vom 24. Januar 1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. November 1996 aufgehoben und den Beklagten verurteilt, an die KlÃ¤gerin ab 01. Juli 1994 Hinterbliebenenversorgung gemÃ¤Ã Â§ 38 BVG zu zahlen. Die

KlÃ¤gerin hat weder einen Rechtsanspruch auf GewÃ¤hrung einer Hinterbliebenenrente nach Â§ 38 Abs. 1 BVG (Hauptantrag) noch auf GewÃ¤hrung einer Witwenbeihilfe nach Â§ 48 Abs. 1 BVG (Hilfsantrag). Der Bescheid des Beklagten vom 24. Januar 1996 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 11. November 1996 ist rechtmÃ¤Ãig.

Ist ein BeschÃ¤digter an den Folgen einer SchÃ¤digung gestorben, so haben die Witwe, die Waisen und die Verwandten der aufsteigenden Linie Anspruch auf Hinterbliebenenrente (Â§ 38 Abs. 1 Satz 1 BVG). Nach Abs. 1 Satz 2 dieser Vorschrift gilt der Tod stets dann als Folge einer SchÃ¤digung, wenn ein BeschÃ¤digter an einem Leiden stirbt, das als Folge einer SchÃ¤digung rechtsverbindlich anerkannt und fÃ¼r das ihm im Zeitpunkt des Todes Rente zuerkannt war. Zutreffend hat das SG festgestellt, dass J. nicht an einem Leiden verstorben ist, das als Folge einer SchÃ¤digung rechtsverbindlich anerkannt und fÃ¼r das ihm im Zeitpunkt des Todes Rente zuerkannt war. Nach dem am 07. Juni 1994 ausgestellten Totenschein ist J. an einer Lungenembolie als Folge eines Zustandes nach Anlage eines doppellÃ¤ufigen Ileum-Afters wegen Ileum bei Colon-Carzinom rechte Flexur verstorben. Mit bestandskrÃ¤ftig gewordenem Bescheid des Beklagten vom 28. September 1993 war als SchÃ¤digungsfolge jedoch allein ein Verlust des Beines im Oberschenkel links anerkannt. Eine IdentitÃ¤t des Todesleidens und des SchÃ¤digungsleidens (Â§ 38 Abs. 1 Satz 2 BVG) und eine SchÃ¤digung als Ursache des Todes (Â§ 38 Abs. 1 Satz 1 BVG) ist im Falle des J. nicht gegeben. Es sind evident keine Anhaltspunkte dafÃ¼r ersichtlich, dass sein Tod durch die SchÃ¤digung weder unmittelbar noch mittelbar herbeigefÃ¼hrt wurde.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Bundesversorgungsgesetz (VV). Kausal fÃ¼r den Tod ist die SchÃ¤digung auch dann, wenn sie zu einer LebensverkÃ¼rzung um mindestens ein Jahr gefÃ¼hrt hat (vgl. VV zu Â§ 38 Nr. 1 Satz 2). DafÃ¼r ist ein Grad der Wahrscheinlichkeit erforderlich, d.h. wenn unter BerÃ¼cksichtigung der herrschenden medizinisch-wissenschaftlichen Lehrmeinung mehr fÃ¼r als gegen den ursÃ¤chlichen Zusammenhang spricht (VV zu Â§ 38 Nr. 1 Satz 2 2. Halbsatz i. V. m. VV zu Â§ 1 Nr. 9 Satz 1). Aus den vorliegenden Akten ergeben sich keine Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass die im Bescheid des Beklagten vom 28. September 1993 anerkannte SchÃ¤digungsfolge "Verlust des Beines im Oberschenkel links" zu einer LebensverkÃ¼rzung um mindestens ein Jahr gefÃ¼hrt hat. Nach dem Verlust einer unteren ExtremitÃ¤t kann es zu VerÃ¤nderungen der WirbelsÃ¤ule kommen; es ist bisher nicht erwiesen, dass es durch einen GliedmaÃenverlust an der verbliebenen paarigen GliedmaÃe zu SchÃ¤den (z.B. Arthrosen, SenkfÃ¼Ãe, Krampfadern) durch "Ãberlastung" kommt (vgl. Bundesminsterium fÃ¼r Arbeit und Sozialordnung [Hrsg.], Anhaltspunkte fÃ¼r die Ã¤rztliche GutachtertÃ¤tigkeit im sozialen EntschÃ¤digungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz, Rechtsstand: November 1996, Nr. 129 Abs. 1 und 2). Erst recht nicht nachgewiesen ist eine LebensverkÃ¼rzung des J. durch die von dem Beklagten anerkannte SchÃ¤digungsfolgen. Es spricht daher nach Ãberzeugung des Senats insgesamt mehr gegen als fÃ¼r einen ursÃ¤chlichen Zusammenhang.

Die KlÃ¤gerin hat auch keinen Rechtsanspruch auf GewÃ¤hrung einer

Witwenbeihilfe nach Â§ 48 Abs. 1 BVG.

Nach Â§ 48 Abs. 1 Satz 1 BVG hat die Witwe eines rentenberechtigenden BeschÃ¤digten, der nicht an den Folgen der SchÃ¤digung gestorben ist, Anspruch auf Witwenbeihilfe, wenn der BeschÃ¤digte durch die Folgen der SchÃ¤digung gehindert war, eine entsprechende ErwerbstÃ¤tigkeit auszuÃ¼ben, und dadurch die aus der Ehe mit ihm hergeleitete Witwenversorgung ingesamt mindestens um einen bestimmten Vomhundertsatz gemindert ist. Diese Minderung wird nach den SÃ¤tzen 5 und 6 dieses Absatzes unter bestimmten Voraussetzungen unwiderleglich vermutet (vgl. BSG, Urteil vom 24. Juni 1998, Az: B 9 V 19/97 R). Eine Minderung wird unwiderleglich vermutet, wenn der BeschÃ¤digte im Zeitpunkt seines Todes Anspruch auf die BeschÃ¤digtenrente eines ErwerbsunfÃ¤higen oder wegen nicht nur vorÃ¼bergehender Hilfslosigkeit Anspruch auf eine Pflegezulage hatte oder wenn er mindestens fÃ¼nf Jahre Anspruch auf Berufsschadensausgleich wegen eines Einkommensverlustes im Sinne des Â§ 30 Abs. 4 oder auf Berufsschadensausgleich nach Â§ 30 Abs. 6 hatte, vgl. Â§ 48 Abs. 1 Satz 5 und 6 BVG.

J. hatte keinen Anspruch auf BeschÃ¤digtenrente eines ErwerbsunfÃ¤higen. Dabei genÃ¼gt nicht die ErwerbsunfÃ¤higkeit im Sinne der Reichsversicherungsordnung oder des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, maÃgebend fÃ¼r die ErwerbsunfÃ¤higkeit ist Â§ 31 Abs. 3 Satz 2 BVG (vgl. FÃ¶rster in: Wilke/Fehl/FÃ¶rster/Leisner/Sailer, Soziales EntschÃ¤digungsrecht, 7. Aufl., Â§ 48 BVG, Rdnr. 11). Dabei gilt der BeschÃ¤digte als erwerbsunfÃ¤hig, der in seiner ErwerbsfÃ¤higkeit um mehr als 90 v.H. beeintrÃ¤chtigt ist, Â§ 31 Abs. 3 Satz 2 BVG. FÃ¼r J. war jedoch allein eine Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit von 80 v.H. mit Bescheid des Beklagten vom 28. September 1993 anerkannt.

J. hatte auch keinen Anspruch auf eine Pflegezulage wegen nicht nur vorÃ¼bergehender Hilflosigkeit nach Â§ 35 Abs. 1 BVG. Unter BerÃ¼cksichtigung der anerkannten SchÃ¤digungsfolgen ergeben sich keine Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass J. infolge der SchÃ¤digung so hilflos war, dass er fÃ¼r die gewÃ¶hnlichen und regelmÃ¤Ãig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des tÃ¤glichen Lebens in erheblichem Umfange fremder Hilfe dauernd bedurfte, Â§ 35 Abs. 1 Satz 1 BVG.

Ebenso wenig hatte J. mindestens fÃ¼nf Jahre Anspruch auf einen Berufsschadensausgleich wegen eines Einkommensverlustes im Sinne des Â§ 30 Abs. 4 BVG oder auf Berufsschadensausgleich nach Â§ 30 Abs. 6 BVG. Ein solcher Anspruch auf einen Berufsschadensausgleich ist ohne eine GewÃ¤hrung dieser Leistung zwar auch dann als gegeben anzusehen, wenn beim BeschÃ¤digten die gesetzlichen Voraussetzungen fÃ¼r einen Berufsschadensausgleich nach dem Inhalt der Ã¼ber ihn gefÃ¼hrten Versorgungsakten auf den ersten Blick fÃ¼r jeden Kundigen klar erkennbar waren, wenigstens fÃ¼nf Jahren bestanden haben und wenn sich dieses der Verwaltung aufdrÃ¤ngen musste (BSG, Urteil vom 15. Dezember 1999, Az: B 9 V 11/99 R). Es ist grundsÃ¤tzlich gleichgÃ¼ltig, ob es tatsÃ¤chlich zur Auszahlung von Berufsschadensausgleich gekommen ist, ja ob eine derartige Leistung auch nur beantragt worden ist (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 24. Juni 1998, Az: B 9 V 19/97 R). Mit bestandskrÃ¤ftigem Bescheid vom 28.

September 1993 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. Mai 1995 hat der Beklagte die GewÃ¤hrung eines Berufsschadensausgleiches an J. nach Â§ 30 Abs. 3 BVG abgelehnt. J. hatte nach dem Krieg einen kontinuierlichen beruflichen Aufstieg zu verzeichnen. Er erwarb den Facharbeiterbrief als Elektromotorenwickler und Elektromaschinenbauer, mit Urkunde vom 20. Spetember 1974 erwarb er sich das Recht zur FÃ¼hrung der Berufsbezeichnung "Meister der sozialistischen Industrie", vom 12. Juni 1960 bis 31. Dezember 1975 war er als Produktionsleiter beschÃ¤ftigt. Im Kalenderjahr 1976 war er als GÃ¼tekontrolleur bei gleichem Gehalt tÃ¤tig. Die Invalidisierung ab 01. Januar 1977 erfolgte auf Grund der Leistungsminderung bisher unklarer organischer Genese und der zusÃ¤tzlich psychisch bedingten, ausgeprÃ¤gten Schon- und Versagenshaltung, wobei die Oberschenkelamputation sowie die LWS-Osteochondrose als Nebenbefunde angesehen wurden (vgl. Gutachten Dr. H â¦ vom 04. Dezember 1976). In einem weiteren Ã¤rztlichen Gutachten von Dr. H â¦, Ãrztlicher Direktor der Poliklinik â¦ in â¦ und des Facharztes fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie â¦, Poliklinik II in â¦, vom 01. MÃ¤rz 1984, wird J. als invalide eingeschÃ¤tzt und als Leiden, das die InvaliditÃ¤t hauptsÃ¤chlich bedingt (Grundleiden) eine hypochondrische Neurose (fixiertes Rentenbegehren) sowie als "Leiden, dass die InvaliditÃ¤t wesentlich mitbedingt" (Nebenleiden) eine Oberschenkelamputation links benannt. Die Invalidisierung erfolgte daher auf Grund einer neurologisch-psychiatrischen Erkrankung. Eine Unrichtigkeit der frÃ¼hen Entscheidung des Beklagten hat sich dem Senat daher nicht aufgedrÃ¤ngt. Nach Auffassung des Senates sind keine Anhaltspunkte fÃ¼r das Vorliegen von Tatsachen ersichtlich, die eine solche Annahme nahelegten (vgl. BSG, Urteile vom 27. Januar 1987, Az: 9 a RV 38/85 und 9 a RV 6/86).

Es ergibt sich auch kein Anspruch auf Zahlung einer Witwenbeihilfe nach Â§ 48 Abs. 1 Satz 1 BVG. Die hierzu fÃ¼r den Bereich der westdeutschen BundeslÃ¤nder bisher getroffenen PrÃ¼fungs- und Berechnungsregeln lassen sich auf die VerhÃ¤ltnisse im Beitrittsgebiet nicht Ã¼bertragen, da zum einen die zur Feststellung einer schÃ¤digungsbedingten Minderung der Hinterbliebenenversorgung notwendigen exakten und differenzierten VersicherungsverlÃ¤ufe der TrÃ¤ger der Gesetzlichen Rentenversicherung fehlen, zum anderen existieren keine chronologischen und systematisch aufgebauten Versorgungsakten des Verstorbenen, aus denen Zeiten ersichtlich sind, in denen schÃ¤digungsbedingte Minderverdienste mit der Konsequenz einer entsprechend niedrigeren Hinterbliebenenversorgung vorgelegen haben kÃ¶nnten (vgl. Rundschreiben des Bundesministers fÃ¼r Arbeit und Sozialordnung vom 07. April 1992 â IV a 1-53073 [BArbBl. 7-8/1992, 85], zitiert in: Ernst/GroÃ/Morr [Hrsg.], Ratgeber fÃ¼r Kriegsopfer und Behinderte â KB-Helfer â 1998/99, S. 545/546). Bei der PrÃ¼fung des Grundanspruches auf Witwenbeihilfe nach Â§ 48 BVG ist entsprechend der Empfehlung des Bundesministers fÃ¼r Arbeit und Sozialordnung (vgl. Rundschreiben des Bundesministers fÃ¼r Arbeit und Sozialordnung vom 07. April 1992, a.a.O.) wie folgt zu verfahren, sofern nicht ohnehin bereits die Voraussetzungen des Â§ 48 Abs. 1 SÃ¤tze 5 und 6 BVG im Einzelfall â hier nicht zutreffend â gegeben sind:

"A. Verfahren bei AntrÃ¤gen von Hinterbliebenen, bei denen ein rentenberechtigter BeschÃ¤digter nach dem 31.12.1978 oder bei denen ein SchwerbeschÃ¤digter nach

dem 31.12.1963 schÃ¤digungsunabhÃ¤ngig verstorben ist. 1. ZunÃ¤chst ist ein Vergleichseinkommen nach der Vorschrift des Â§ 30 Abs. 5 BVG fÃ¼r die Berufs- oder Wirtschaftsgruppe zu ermitteln, der der Verstorbene ohne die SchÃ¤digung nach seinen LebensverhÃ¤ltnissen, Kenntnissen und FÃ¤higkeiten wahrscheinlich angehÃ¶rt hÃ¤tte (Vergleichseinkommen I â VE I). FÃ¼r die Ermittlung des VE I sind die GrundsÃ¤tze und Kriterien meines Rundschreibens vom 23.03.1992 â IVa 1 â 53056 â sinngemÃ¤Ã anzuwenden. 2. Als zweiter Schritt ist fÃ¼r den "Ist-Beruf" ebenfalls ein Vergleichseinkommen nach der Vorschrift des Â§ 30 Abs. 5 BVG und den GrundsÃ¤tzen des o.a. Rundschreibens vom 23.03.1992 zu ermitteln (Vergleichseinkommen II â VE II). Unter "Ist-Beruf" ist hier die beruflich-wirtschaftliche BetÃ¤tigung des Verstorbenen zu verstehen, die er vor Rentenbeginn oder vor seinem Ableben im Beitrittsgebiet tatsÃ¤chlich ausgeÃ¼bt hat. Ergeben sich aus der SachverhaltsaufklÃ¤rung mehrere "Ist-Berufe" innerhalb eines angemessenen Zeitraumes vor Rentenbeginn oder Ableben, so ist fÃ¼r jeden dieser "Ist-Berufe" ein VE II zu ermitteln. 3. Ist beim Vergleich der ermittelten Werte VE I â jeweils â grÃ¶Ãer als VE II, so ist der Grundanspruch auf Witwen- und Waisenbeihilfe dann gegeben, wenn Art und AusmaÃ der SchÃ¤digungsfolgen des Verstorbenen geeignet gewesen sind, zumindest im Sinne einer gleichwertigen Bedingung den Unterschiedsbetrag herbeizufÃ¼hren und dies auch fÃ¼r den Einzelfall plausibel ist und wenn a) deshalb mindestens fÃ¼nf Jahre lang Berufsschadensaus gleich unter den Voraussetzungen des Â§ 48 Abs. 6 BVG hÃ¤tte bezogen werden kÃ¶nnen, oder b) falls die Alternative a) aus zeitlichen GrÃ¼nden nicht greift, die jeweiligen "Ist-Berufe" im Sinne der Zif fer 2 insgesamt mindestens fÃ¼nf Jahre lang vor Rentenbe ginn oder Ableben ausgeÃ¼bt worden sind. Ist hingegen eindeutig erkennbar, dass andere, nicht schÃ¤digungsbedingte Ursachen entweder Ã¼berwiegend oder allein fÃ¼r das Entstehen des Unterschiedsbetrages verantwortlich sind, so ist bereits dem Grunde nach kein Anspruch auf Witwen- und Waisenbeihilfe gegeben. In den FÃ¤llen der Alternative b) ist davon auszugehen, dass die abgeleitete Hinterbliebenenversorgung aus der Sozialversicherung in vom Gesetz geforderten Umfang schÃ¤digungsbedingt gemindert ist."

FÃ¼r einen solchen Vergleich bietet es sich an, von den ErwÃ¤gungen des Bundesministers fÃ¼r Arbeit und Sozialordnung auszugehen, die gerade fÃ¼r den Bereich des Berufsschadensausgleiches im Beitrittsgebiet in dem Rundschreiben vom 23. MÃ¤rz 1992 entwickelt worden sind (BArbBl. 116, zitiert in: Ernst/GroÃ/Morr [Hrsg.], a. a. O., S. 440 ff.). Dort ist ausgefÃ¼hrt, dass zunÃ¤chst â ausgehend von der Schul- und Berufsausbildung oder der ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeit vor der SchÃ¤digung â festzustellen ist, welcher Berufs- oder Wirtschaftsgruppe der BeschÃ¤digte ohne die SchÃ¤digung nach seinen LebensverhÃ¤ltnissen, Kenntnissen und FÃ¤higkeiten und den bisher betÃ¤tigten Arbeits- und Ausbildungswillen wahrscheinlich angehÃ¶rt hÃ¤tte. Dabei habe die Zuordnung zu einer Berufs- oder Wirtschaftsgruppe oder zu einer Leistungsgruppe im Rahmen der Minderung des Berufsschadensausgleiches nach der Symptomatik des Rundschreibens des Bundesministers fÃ¼r Arbeit und Sozialordnung vom 25. Oktober 1960 (Bundesversorgungsblatt 11/1960, Nr. 47) zu erfolgen, da die Lebenssituation der im Beitrittsgebiet lebenden Kriegsopfer und der Kriegsopfer in den westlichen LÃ¤ndern zumindest bis Kriegsende identisch gewesen sei, sei es sachgerecht und geboten, die genannten Kriterien auch im Beitrittsgebiet

anzuwenden, da die Einstufungskriterien auf Fakten der Schul- und Berufsausbildung oder BerufsausÃ¼bung aufbauten, die regelmÃ¤Ãig vor Ende des Krieges abgeschlossen oder ausgeÃ¼bt worden sei. Gleichwohl sei es in einer Reihe von FÃ¤llen nicht auszuschlieÃen, dass â insbesondere im Rahmen der Gesetze, die das BVG fÃ¼r anwendbar erklÃ¤rten â eine schulische und berufliche Ausbildung und TÃ¤tigkeit in der ehemaligen DDR absolviert worden sei, die dann in die Systematik der Ermittlung des Vergleichseinkommens Ã¼berfÃ¼hrt werden mÃ¼sse. Hierzu biete sich an, die in Anlage 13 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) dargelegten Qualifikationsgruppen fÃ¼r Versicherte im Beitrittsgebiet in die Leistungsgruppe gemÃ¤Ã o.a. Rundschreiben des Bundesministers fÃ¼r Arbeit und Sozialordnung einzubauen. Diese Qualifikationsgruppen seien von der Staatlichen Zentralverwaltung fÃ¼r Statistik der ehemaligen DDR im April 1984 festgelegt worden und besÃ¤Ãen daher aktuelle Aussagekraft.

Diese zum Recht des Berufsschadensausgleichs entwickelten GrundsÃ¤tze sind weitgehend genereller Natur. Deshalb ist es zweckmÃ¤Ãig und geboten fÃ¼r die Einkommensermittlung in dem Beruf, den J. tatsÃ¤chlich ausgeÃ¼bt hat bzw. vermutlich ohne die SchÃ¤digungsfolgen ausgeÃ¼bt hÃ¤tte, einheitlich auf die Anlagen 13 und 14 zum SGB VI zurÃ¼ckzugreifen. Inbesondere J. hat den ganz Ã¼berwiegenden Teil seiner beruflichen TÃ¤tigkeit erst nach dem II. Weltkrieg ausgeÃ¼bt, so dass auf der Grundlage der AusfÃ¼hrungen in dem vorgenannten Rundschreiben des BMA sich ein Vergleich Ã¼ber die Anlage 13 und die Werte der Anlage 14 zum SGB VI anbietet. Dabei ist fÃ¼r die Ermittlung und den Vergleich des vermutlich erzielten Einkommens des KlÃ¤gers im Vergleichsberuf im VerhÃ¤ltnis zum tatsÃ¤chlich ausgeÃ¼bten Beruf auf die in Anlage 13 und 14 zum SGB VI erfassten, nach Wirtschaftsbereichen und Qualifikationsgruppen differenzierten DurchschnittseinkÃ¼nfte zurÃ¼ckzugreifen (so die Rspr. des erkennenden Senats; vgl. SÃ¤chs. LSG, Urteil vom 20. Oktober 2000, Az: L 1 V 9/99).

Nach seinen Angaben im Verwaltungsverfahren war fÃ¼r J. eine TÃ¤tigkeit im mittleren Dienst beim Zollgrenzschutz vorgesehen (Angaben des J. vom 05. Januar 1993). Unterstellt, dies wÃ¤re der "HÃ¤tte-Beruf" des J. gewesen, so ist dieser in die Qualifikationsgruppe IV (Facharbeiter) der Anlage 13 zum SGB VI zuzuordnen. In der Qualifikationsgruppe IV sind die Personen aufgefÃ¼hrt, die Ã¼ber die Berufsausbildung und im Rahmen der Erwachsenenqualifizierung nach abgeschlossener Ausbildung in einem Ausbildungsberuf die FacharbeiterprÃ¼fung bestanden haben und im Besitz eines Facharbeiterzeugnisses (Facharbeiterbrief) sind oder denen auf Grund langjÃ¤hriger Berufserfahrung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Beitrittsgebiet die Facharbeiterqualifikation zuerkannt worden ist. Hierzu zÃ¤hlen nicht Personen, die im Rahmen der Berufsausbildung oder der Erwachsenenqualifizierung auf Teilgebieten eines Ausbildungsberufes entsprechend der Systematik der Ausbildungsberufe im Beitrittsgebiet ausgebildet worden sind. Eine Einordnung in die Qualifikationsgruppe III (Meister) oder die Qualifikationsgruppe II (Fachschulabsolventen) kam hier nach Auffassung des Senats nicht in Betracht.

FÃ¼r das VE II ist von dem vom KlÃ¤ger bis 31. Dezember 1975 hauptsÃ¤chlich

ausgeÃ¼bten Beruf als Produktionsleiter in einer Auto-Elektrik â□□ Firma mit Meisterqualifikation auszugehen. Dabei war er auch als stellvertretender Betriebsleiter tÃ¤tig. Diese TÃ¤tigkeit ist einzuordnen in die Qualifikationsgruppe III (Meister). Dieser Gruppe werden Personen zugeordnet, die einen urkundlichen Nachweis Ã¼ber eine abgeschlossene Qualifikation als Meister bzw. als Meister des Handwerks besitzen, bzw. denen auf Grund langjÃ¤hriger Berufserfahrung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Beitrittsgebiet die Qualifikation als Meister zuerkannt wurde. Vergleicht man nunmehr die in Tabelle 20 (Bereich: Staatliche Verwaltung und gesellschaftliche Organisationen), Qualifikationsgruppe III der Anlage 14 zum SGB VI aufgefÃ¼hrten Werte (VE I) mit den Werten der Tabelle 7 (Bereich: Elektrotechnik/Elektronik/GerÃ¤tebau), Qualifikationsgruppe III zur Anlage 14 zum SGB VI oder mit den Werten der Tabelle 12 (Bereich: Sonstige produzierende Bereiche), Qualifikationsgruppe III, Anlage 14 zum SGB VI als VE II, so ergibt sich, dass das VE II in den Jahren 1950 bis 2000 jeweils hÃ¶her ist als das VE I.

Aus diesem Vergleich ergibt sich, dass J. in seinem Beruf als Produktionsleiter durchgehend mehr verdienen konnte, als in der von ihm angegebenen und angestrebten TÃ¤tigkeit im mittleren Dienst des Zollgrenzschutzes. Eine VersorgungslÃ¼cke fÃ¼r die KlÃ¤gerin ist daher ingesamt nicht erkennbar.

Nach alledem hatte die Berufung Erfolg.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor (Â§ 160 Abs. 2 SGG).

Erstellt am: 16.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024